

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG, Hamburg**

Gemäß 12 Ziff. 7 der Satzung gibt sich der Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG, Hamburg, die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

1.  
Der Aufsichtsrat hat unter Beachtung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

2.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden, die auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen der Mitglieder informieren soll.

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Hierfür soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung fest. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

3.  
Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen und berichtet im Bericht des Aufsichtsrats über durchgeführte Maßnahmen.

4.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

5.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

6.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und, sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet hat, seine Ausschüsse, ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung), und berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

7.

Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“.

## **§ 2**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser verhindert ist, soweit keine Regelungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Handelt der Stellvertreter in Stellvertretung des Vorsitzenden, stehen ihm die gleichen Rechte wie dem Vorsitzenden zu.

2.

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach Außen wahr.

3.

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.

4.

Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

### **§ 3 Ausschüsse**

1.

Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgabe zuständig. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden haben regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

2.

Der Aufsichtsrat kann ihm obliegende Aufgaben und Rechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf seinen Vorsitzenden, auf einzelne seiner Mitglieder oder auf einen seiner Ausschüsse übertragen.

### **§ 4 Einberufung, Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1.

Der Aufsichtsrat soll zweimal im Kalenderhalbjahr, möglichst einmal pro Kalendervierteljahr, einberufen werden.

2.

Der Vorsitzende bestimmt Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung vollständig anzugeben.

3.

Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmender, angemessener Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

4.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, ohne den Vorstand tagen.

5.

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

6.

Der Vorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen, so insbesondere einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer gem. § 11 Abs. 6 der Satzung, wenn dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört. Diese Bestimmung gilt für Handlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend.

7.

Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung nach Maßgabe des § 12 der Satzung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

8.

Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und ggf. der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

## **§ 5 Überwachung des Vorstandes**

1.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand seine in 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.

2.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Bericht hat in der Regel in Textform zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

3.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

4.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111a ff. AktG.

## **§ 6**

### **Bestellung von Vorstandsmitgliedern**

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf die Diversität. Gemäß § 111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung fest. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

## **§ 7**

### **Interessenkonflikte**

1.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen stehen oder Geschäftschancen, welche der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

2.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte dem Gesamtaufsichtsrat offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

3.

Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

4.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen

nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen dem branchenüblichen Standard entsprechen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 8 Abschlussprüfung**

1.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gem. 264 HGB unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages gegenüber der Hauptversammlung soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

Der vorgesehene Prüfer hat ferner zu erklären, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

2.

Über die Auftragserteilung ist ein Beschluss des Gesamtaufichtsrats herbeizuführen.

3.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

4.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Ferner soll der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren und im Prüfungsbericht vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unwichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ ergeben.

5.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses – soweit ein Prüfungsausschuss gebildet wurde – über die in § 171 Abs. 1 AktG genannten Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

\* \* \* \* \*